

**Verwaltungsvorschrift  
des Wissenschaftsministeriums  
über die Beschäftigung von wissenschaftlichen Volontärinnen und Volontären  
an den staatlichen Museen des Landes im Geschäftsbereich  
des Wissenschaftsministeriums  
(VwV Volontariat)**

Vom 8. Mai 2019 - Az.: 13-7342.62/12/13

Das Wissenschaftsministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium nachstehende Verwaltungsvorschrift über die Beschäftigung von wissenschaftlichen Volontärinnen und Volontären an den staatlichen Museen des Landes im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums:

**1. Allgemeines**

- 1.1 Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Beschäftigung von Personen an den staatlichen Museen des Landes, die nach einem abgeschlossenen einschlägigen wissenschaftlichen Hochschulstudium oder nach einer abgeschlossenen einschlägigen Promotion hierauf aufbauend im Rahmen einer praktischen Einführung in die Arbeit eines Museums Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten zur späteren Tätigkeit im höheren Dienst oder in vergleichbarer Tätigkeit in einem Museum erwerben wollen (Volontärinnen und Volontäre).
- 1.2 Diese Verwaltungsvorschrift gilt nicht für die Beschäftigung von Personen, die zur Vorbereitung auf ein Studium als Diplom-Restauratorin oder Diplom-Restaurator (oder entsprechenden Bachelor- oder Masterstudiengang), auf ein vergleichbares Hochschulstudium oder auf ein wissenschaftliches Hochschulstudium ein Praktikum absolvieren müssen. Diese Verwaltungsvorschrift gilt auch nicht für die Beschäftigung von Personen, die vor Beginn einer Ausbildung ein Praktikum absolvieren müssen. Für diese Personen gilt die Richtlinie über die Durchführung von Praktika und die Gewährung von Praktikantenvergütungen des Finanzministeriums vom 7. Juli 2016 (Az.: 1-0383.5/4) in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.3 Andere Formen des Volontariats als das durch diese Verwaltungsvorschrift geregelte wissenschaftliche Volontariat werden nicht angeboten; insbesondere wird für Präparatorinnen und Präparatoren oder für Restauratorinnen und Restauratoren kein „technisches Volontariat“ angeboten. Bei der Einstellung von Personen als Präparatorinnen und Präparatoren oder Restauratorinnen

und Restauratoren an den dieser Verwaltungsvorschrift unterfallenden Museen darf die Absolvierung eines Volontariats als Präparatorin oder Präparator oder Restauratorin oder Restaurator weder als Einstellungsvoraussetzung noch im Rahmen der Bestenauswahl berücksichtigt werden.

- 1.4 Volontärinnen und Volontäre unterfallen § 26 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung.

## **2. Voraussetzungen für die Begründung eines Volontariats**

- 2.1 Die Begründung eines Volontariats setzt eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne der Protokollerklärung Nummer 1 Absatz 1 bis 3 zu Teil I der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder vom 12. Oktober 2006 (TV-L) in der für das Land Baden-Württemberg jeweils geltenden Fassung in einer geeigneten Fachrichtung oder eine abgeschlossene Promotion in einer geeigneten Fachrichtung voraus.
- 2.2 Mit Personen aus der Europäischen Union, mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums auch mit Personen von außerhalb der Europäischen Union, die über Fertigkeiten und Erfahrungen verfügen, die mit den in Nummer 2.1 genannten Fertigkeiten und Erfahrungen vergleichbar sind, darf ebenfalls ein Volontariat begründet werden.
- 2.3 Die Beschäftigung von Volontärinnen und Volontären setzt auf Seiten des Museums voraus, dass dort mindestens eine festangestellte Vollzeitkraft mit wissenschaftlicher Hochschulbildung tätig ist.
- 2.4 Eine Beschäftigung von Volontärinnen und Volontären darf nicht als Ersatz für das Personal dienen, das zum regelmäßigen Betrieb des Museums notwendig ist.

## **3. Volontariat**

### **3.1. Vertragsschluss**

Die Museen schließen mit den dieser Verwaltungsvorschrift unterfallenden Personen Volontariatsverträge auf Grundlage des Mustervertrags nach Anlage 1 ab. Den Volontärinnen und Volontären ist bei Vertragsabschluss eine Ausfertigung der aktuellen VwV Volontariat auszuhändigen.

### **3.2 Anwendbarkeit von Tarifverträgen**

Auf das Volontariatsverhältnis finden der TV-L in der für das Land Baden-Württemberg jeweils geltenden Fassung und die ihn ergänzenden oder ersetzenden Tarifverträge keine Anwendung, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift ausdrücklich einzelne Regelungen in Bezug genommen werden.

### **3.3 Befristung**

Das Volontariatsverhältnis ist gemäß § 26 BBiG in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 BBiG zu befristen. Das Volontariat dauert 24 Monate. Es verlängert sich auf Antrag der Volontärin oder des Volontärs um die Zeit, in welcher die Volontärin oder der Volontär während des Volontariats sich in Mutterschutz oder Elternzeit befand oder insgesamt länger als sechs Wochen pro Jahr arbeitsunfähig erkrankt war oder eine Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz bzw. nach dem Familienpflegezeitgesetz in Anspruch genommen hat.

### **3.4 Vergütung**

- 3.4.1 Die Volontärinnen und Volontäre erhalten eine monatliche Bruttovergütung in Höhe von 50 vom Hundert des jeweiligen Entgelts der Stufe 1 der Entgeltgruppe 13 TV-L. Ab dem zweiten Jahr des Volontariatsverhältnisses erhalten die Volontärinnen und Volontäre eine monatliche Bruttovergütung in Höhe von 50 vom Hundert des jeweiligen Entgelts der Stufe 2 der Entgeltgruppe 13 TV-L.
- 3.4.2 Es wird eine Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung von § 20 TV-L gewährt mit der Maßgabe, dass als Bemessungssatz im Sinne des § 20 Absatz 2 TV-L der für die Tarifbeschäftigten in der Entgeltgruppe 13 TV-L geltende Bemessungssatz Anwendung findet. Bemessungsgrundlage im Sinne des § 20 Absatz 3 TV-L ist die jeweilige monatliche Bruttovergütung der Volontärin oder des Volontärs.
- 3.4.3 Die Bruttovergütung wird entsprechend der allgemeinen Entwicklung des Tabellenentgelts von Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppe 13 TV-L (lineare Erhöhung einschließlich Sockelbetragserhöhung) angepasst. § 24 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 sowie Absatz 3 Sätze 2 und 3 und Absatz 4 TV-L finden entsprechende Anwendung. Bei Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet (§ 26 BBiG in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

#### **4. Ausbildung**

- 4.1 Mit Abschluss des Volontariatsvertrages ist der vom Museum aufgestellte individuelle Ausbildungsplan nach Anlage 2 auszuhändigen.
- 4.2 Die Leiterin oder der Leiter des Museums ist für die Ausbildung der Volontärinnen und Volontäre verantwortlich. Die konkrete Ausbildung kann anderen Personen mit wissenschaftlicher Hochschulbildung übertragen werden.
- 4.3 Die Volontärinnen und Volontäre beschäftigen sich zu einem Teil der Zeit mit praktischen Museumsaufgaben, die in der Regel eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung voraussetzen (praktische Ausbildung); der andere Teil setzt sich aus verschiedenen Ausbildungsmodulen zusammen (theoretische Ausbildung). Die übertragenen Aufgaben haben sich am Ausbildungszweck zu orientieren. In Ausnahmefällen dürfen Aufgaben zugewiesen werden, die nicht der Qualifizierung dienen. Die letztverantwortliche Wahrnehmung von Aufgaben ist nicht zulässig.
- 4.4 Während der Dauer der praktischen Ausbildung erhalten die Volontärinnen und Volontäre Einblick in die Fachbereiche des Museums. Es soll gewährleistet werden, dass die Ausbildung nicht ausschließlich in einem Fachbereich erfolgt. Volontärinnen und Volontäre werden daher mit Aufgaben aus mehreren, aber mindestens aus zwei Fachbereichen betraut. Die Ausbildung in einem Fachbereich darf höchstens 18 Monate betragen, wobei es nicht erforderlich ist, dass sie zusammenhängend erfolgt. Auch eine Zuordnung zur entsprechenden Fachorganisationseinheit (z. B. Abteilung) ist nicht zwingend. Die Beschäftigung erfolgt möglichst in fortlaufenden Projekten. Bei der Entscheidung über den Einsatz in den Fachbereichen soll nach Möglichkeit auf die Wünsche und Qualifikation der Volontärinnen und Volontäre Rücksicht genommen werden.
- 4.5 Das Museum weist in dem individuellen Ausbildungsplan darauf hin, welche der folgenden Fachbereiche für die praktische Ausbildung vorgesehen sind:
  - Sammlung,
  - Ausstellung,
  - Forschung,
  - Restaurierung/Präparation,
  - Kulturelle Bildung und Vermittlung,
  - Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen,
  - Drittmittel, Sponsoring, Fundraising,
  - Management und Verwaltung.

- 4.6 Die Volontärinnen und Volontäre nehmen im Rahmen der theoretischen Ausbildung an folgenden Ausbildungsmodulen teil, die von dem Museum oder einem Zusammenschluss von Museen organisiert oder externen Veranstaltern übertragen werden können, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist:
- 48 Zeitstunden theoretische Ausbildung,
  - zweimal im Jahr an einer Gesprächsrunde mit der Leiterin oder dem Leiter des Museums,
  - zweimal im Jahr an den vom Arbeitskreis „Wissenschaftliche Volontärinnen und Volontäre“ des Museumsverbandes Baden-Württemberg angebotenen Fortbildungen,
  - einmal im Jahr an der Bundesvolontärstagung.

Die Teilnahme erfolgt auf Kosten des Museums und unter Fortzahlung der Vergütung.

- 4.7 Die Volontärinnen und Volontäre erstellen einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis. Dieser wird vom Museum spätestens alle sechs Monate geprüft.
- 4.8 Am Ende des Volontariats erhalten die Volontärinnen und Volontäre ein Zeugnis gemäß § 26 BBiG in Verbindung mit § 16 BBiG, das insbesondere Angaben zu den Fachbereichen und Projekten enthält, in denen eine Ausbildung erfolgte, sowie über die besuchten Fortbildungsveranstaltungen. Das Zeugnis gibt Auskunft über die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Volontärin oder des Volontärs. Die Volontärin oder der Volontär kann nach einem Jahr die Erteilung eines Zwischenzeugnisses verlangen; für dieses gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- 4.9 Die Ausbildung richtet sich im Übrigen nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz über die Grundsätze für die Beschäftigung von wissenschaftlichen Kräften als Volontäre/Volontärinnen an Museen vom 9. März 1995 in der jeweils geltenden Fassung, soweit in dieser Verwaltungsvorschrift nichts Abweichendes geregelt ist.

## **5. Volontärinnen und Volontäre, deren Volontariat bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift bestanden hat**

Vor dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift abgeschlossene Volontariatsverträge richten sich nach dem Recht, das am Tag vor dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift galt.

## **6. Anlagen**

Der Mustervertrag (Anlage 1) und der Musterausbildungsplan (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

## **7. Schlussbestimmungen**

7.1 Diese Verwaltungsvorschrift wird im Gemeinsamen Amtsblatt veröffentlicht.

7.2 Die Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juni 2019 in Kraft und nach einer Geltungsdauer von sieben Jahren mit Ablauf des 31. Mai 2026 außer Kraft. Gleichzeitig kommen die Musterverträge für die wissenschaftlichen und technischen Volontäre gemäß Schreiben des Wissenschaftsministeriums vom 11. Oktober 2010, Az. 13-7342.62/6/2, nicht mehr zur Anwendung.